

SHFV Ü 30- und Ü 35-Frauen Landesmeisterschaften 2010

Durchführungsbestimmungen

1. Grundsätze

Soweit die Bestimmungen keine Abweichungen vorsehen, wird nach den internationalen Fußball-Regeln der FIFA, der Satzung und den Ordnungen sowie den Durchführungsbestimmungen des DFB und des SHFV gespielt.

2. Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind nur Mitgliedsvereine des SHFV. Spielgemeinschaften mit Vereinen des SHFV sind zugelassen.

Es dürfen auch Spielerinnen eingesetzt werden, die eine Spielberechtigung für einen anderen Verein im SHFV besitzen (Gastspieler). Allerdings ist hierfür die schriftliche Einverständniserklärung des Stammvereins vorzulegen.

Spielberechtigt sind für **Ü 30-Frauen** alle Spielerinnen, die **vor dem 13. Juni 1980** geboren wurden.

Spielberechtigt für **Ü 35-Frauen** sind alle Spielerinnen, die **vor dem 13. Juni 1975** und **max. zwei** (jüngere) Spielerinnen, die **vor dem 13. Juni 1980** geboren sind.

3. Anzahl der Spielerinnen

Eine Mannschaft besteht aus maximal 12 Spielerinnen, einschließlich Torhüterinnen, von denen sich 7 (einschließlich Torhüterin) auf dem Spielfeld befinden dürfen. Der Mannschaftskader muss der Turnierleitung spätestens beim „Technical Meeting“ auf einem Spielberichtsbogen/Spielerliste mitgeteilt werden. Ein Wechsel zwischen den Mannschaften ist danach nicht mehr möglich.

4. Turniermodus

Der Turniermodus richtet sich nach der Anzahl gemeldeter Mannschaften und wird nach Eingang der Meldungen erstellt und den Mannschaften vor Turnierbeginn zugesendet.

Der Sieger eines Gruppenspiels erhält drei Punkte, bei Unentschieden erhalten beide Mannschaften je einen Punkt. Besteht zwischen zwei oder mehr Mannschaften nach den Gruppenspielen Punktgleichheit entscheidet a) die Tordifferenz über die Platzierung. Ist auch diese gleich, entscheiden b) die mehr erzielten Tore. Besteht auch dann noch Gleichheit, zählt c) das im direkten Vergleich erzielte Ergebnis. Falls dann noch erforderlich entscheidet d) ein Elfmeterschießen.

5. Spieldauer

Die Spielzeit wird nach Festlegung des Turniermodus bestimmt. Jedes Spiel beginnt mit Anstoß der im Spielplan erstgenannten Mannschaft. Enden die Spiele der Endrunde unentschieden, erfolgt die Entscheidung durch ein Entscheidungsschießen

(siehe Punkt 6). Die Turnierleitung behält sich eine Änderung der Spielzeiten vor.

6. Spielentscheidung durch Entscheidungsschießen

Beide Mannschaften haben abwechselnd je fünf Torschüsse auszuführen. Die Mannschaft, die zu Spielbeginn Anstoß hatte, führt den ersten Torschuss aus. Nachschießen, gleichgültig, ob der Ball von der Torhüterin abgewehrt wird oder vom Torpfosten bzw. Querlatte zurückprallt, ist nicht erlaubt. Wenn beide Mannschaften nach Ausführung von je fünf Torschüssen die gleiche Anzahl von Toren erzielt

haben, werden die Torschüsse in der gleichen Reihenfolge fortgesetzt, bis eine Mannschaft bei gleicher Anzahl von Torschüssen ein Tor mehr erzielt hat.

7. Verwarnung und Feldverweis

Der Schiedsrichter kann eine Spielerin verwarnen und in schweren Verstößen auf Dauer (Gelb/Rote bzw. Rote Karte) des Spielfeldes verweisen.

Bei einer Gelb/Roten Karte ist die bestrafte Spielerin automatisch für das nächste Turnierspiel gesperrt. Bei einer roten Karte entscheidet die Turnierleitung nach der Schwere des Vergehens über die Dauer der Sperre (mindestens aber ein Spiel) und eine Meldung an die Rechtsinstanz.

8. Turnierleitung

Die Turnierleitung besteht aus mind. 2 Personen (Beauftragte des SHFV) und ist für die endgültigen Entscheidungen von im Reglement nicht vorgesehenen Fällen zuständig. Die Anordnungen der Turnierleitung sind für alle Beteiligten verbindlich. Eine Protest- oder Einspruchsmöglichkeit besteht weder gegen Entscheidungen der Schiedsrichter noch gegen solche der Turnierleitung. Die Turnierleitung ist mit zwei Personen beschlussfähig.

9. Schiedsrichter

Die Einteilung der Schiedsrichter erfolgt durch den SHFV.

10. Ausstattung der Mannschaften

Jede Mannschaft muss über einen Satz Trikots und Leibchen verfügen. Bei gleicher Spielkleidung hat die im Spielplan erst genannte Mannschaft die Leibchen überzuziehen. Die Trikots müssen eine Nummerierung aufweisen.

11. Ausrüstung der Spielerinnen

Eine Spielerin darf keine Kleidungsstücke oder Ausrüstungsgegenstände tragen, die für sie oder für eine andere Spielerin gefährlich sind (einschließlich jeder Art von Schmuck).

Die zwingend vorgeschriebene Grundausstattung einer Spielerin besteht aus Trikot, Hose, Strümpfen (Stutzen), Schienbeinschützern und Fußbekleidung.

12. Abseits

Die Abseitsregel gemäß der Regel 11 der DFB-Fußballregeln bleibt bestehen.

13. Spielfeld

Die Spiele werden auf einem verkleinerten Rasen-Spielfeld (Kleinfeld, etwa 50 x 65 Meter) ausgetragen.

14. Auswechselungen

Ein Spielerinnenwechsel ist nur während einer Spielunterbrechung erlaubt. Es können bis zu 5 Spielerinnen ausgetauscht werden. Ein Wiedereinwechseln ist möglich.

15. Grätschverbot

Es ist untersagt, durch Hineingleiten von der Seite oder von hinten den Ball zu spielen, wenn ein Gegner ihn spielt oder versucht zu spielen (Hineingrätschen,

Sliding, Tackling); dies gilt nicht für die Torhüterin in ihrem eigenen Strafraum, sofern die Aktion nicht fahrlässig, rücksichtslos oder übermäßig hart erfolgt. Ausführung und Versuch werden mit einem direkten Freistoß bestraft.

16. Rückpass zur Torhüterin

Die „Rückpass-Regel“ gemäß der Regel 12 der DFB-Fußballregeln bleibt bestehen.

17. Kostenregelung

Der SHFV übernimmt keine Kosten der teilnehmenden Mannschaften.

18. Preise

Alle teilnehmenden Mannschaften erhalten eine Urkunde. Die Turniersieger erhalten die jeweiligen SHFV Wandertafeln, die bis zu den nächsten Landesmeisterschaften in ihrem Besitz bleiben. Die Wandertafeln müssen rechtzeitig vor den nächsten Landesmeisterschaften an die SHFV Geschäftsstelle zurückgegeben werden.

Kiel, 07.04.2010
Schleswig-Holsteinischer Fußballverband